

Name:

Bündnis Günther Gartenstrauch

Kurzbezeichnung:

BGG

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Flensburger Straße 30
60435 Frankfurt am Main**

Telefon:

0171 902779

Telefax:

-

E-Mail:

pouyaalarkian@gmail.com

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 20.02.2026)

Name:

Bündnis Günther Gartenstrauch

Kurzbezeichnung:

BGG

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Pouyaa Larkian

Stellvertreter:

Eric Janik

Schatzmeister:

Keyvaan Larkian

Landesverbände:

./.

Satzung Bündnis Günther Gartenstrauch (BGG)

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Die Partei trägt den Namen: Bündnis Günther Gartenstrauch (kurz: BGG).

Sitz der Partei ist Frankfurt am Main.

Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des BGG unterstützt.

Eine Aufnahme setzt eine Einladung durch ein bestehendes Mitglied voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ehrenmitglied kann werden, wer im Geiste des BGG wirkt, ohne formelles Mitglied zu sein.

§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf allen Ebenen, an denen sie beteiligt sind.

Mitglieder sollen sich aktiv an den Kollektiven, Versammlungen oder anderen Strukturen beteiligen.

Das Parteiprogramm ist Ausdruck gemeinsamer Ideale und soll nach bestem Wissen vertreten werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt erst dann, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag für den laufenden Monat entrichtet sind. Sie endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Parteivorstand.

(3) Jedes Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines

Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied, das mit seinem Verhalten das Ansehen der Partei schädigt oder parteiinterne Abläufe grob stört, kann ausgeschlossen werden.

(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden die Schiedsgerichte.

(3) In den Landesverbänden sind Schiedsgerichte einzurichten, die als erste Instanz entscheiden.

Das Schiedsgericht wird in diesem Fall auf Antrag des Bundesvorstands oder des Landesvorstands tätig. Gegen eine Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann von allen Beteiligten Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde entscheidet das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz. Gegen die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts kann ein Mitglied, das durch die Entscheidung beschwert ist, Beschwerde zur nächsten Bundesmitgliederversammlung einlegen. Diese kann die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts bestätigen, aufheben oder abändern. Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 PartG vorliegen. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(4) Wenn es die Dringlichkeit erfordert, um schwere Nachteile von der Partei abzuwenden, kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Tätigkeit der Schiedsgerichte regelt die Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist und den Beteiligten rechtliches Gehör, ein geregeltes Verfahren sowie die Möglichkeit der Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 5.1 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen mit schriftlicher Begründung durch den Bundesvorstand verhängt werden:

1. Verwarnung 2. Verweis 3. Enthebung von einem Parteiamt

4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, auf Zeit – bis zu zwei Jahren.

Die Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

Gegen diese Maßnahmen kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden.

§ 5.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Gebietsverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, so ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gebietsverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Gebietsverband einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann der Bundesvorstand den Gebietsverband anweisen, mit einer Frist von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung des entsprechenden Gebietsverbandes einzuberufen.

(3) Die Auflösung und der Ausschluss von Gebietsverbänden kann nur durch den Bundesvorstand auf einer Bundesmitgliederversammlung beantragt werden. Dieser Antrag ist mit der Einladung zu verschicken. Als Gründe für solch einen Antrag sind nur Verstöße gegen Beschlüsse einer Bundesmitgliederversammlung, gegen die Satzung und gegen Gesetze zugelassen. Gegen einen entsprechenden Beschluss der Bundesmitgliederversammlung ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig.

§ 6 Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in die Bundespartei und die Landesverbände mit dem Tätigkeitsgebiet jeweils eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Die Landesverbände können mit Einwilligung der Bundespartei nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

(3) Landesverbände sind der Bundespartei direkt nachgeordnet. Bezirksverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Landesverband, Kreisverbände sind – sofern vorhanden – dem

jeweiligen Bezirksverband und Ortsverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Kreisverband direkt nachgeordnet, anderenfalls der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene.

(4) Der Bezirksverband ist die zuständige Untergliederung für den Bereich eines Regierungsbezirks. Aufgabe der Bezirksverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten sowie in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Landesorgane zu vollziehen.

(5) Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Landkreises oder einer Kreis - freien Stadt ansässigen Parteimitglieder. Die Kreisverbände üben die politischen Rechte und Pflichten innerhalb ihres Bereichs aus, insbesondere haben sie die Aufgabe, in ihrem Bereich für die Ziele der Partei zu werben, Mitglieder zu gewinnen, Beiträge

einziehen, höhere Organe der Partei zu wählen und die ihnen angehörigen Ortsverbände zu betreuen.

(6) Ortsverbände sind die Gemeinschaften der im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden ansässigen Parteimitglieder. Ortsverbände können auch in kreisfreien Städten eingerichtet werden. Aufgabe der Ortsverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und im Rahmen der Beschlüsse des Kreis- und Stadtverbandes in örtlichen Belangen zu vertreten.

(7) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist mit einem Gründungsprotokoll zu beurkunden.

(8) Die Gliederungen regeln im Rahmen dieser Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen. Die Satzungen der Gliederungen dürfen den Bestimmungen der Bundessatzung nicht widersprechen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

§ 6.1

1. Vorstand (Pflichtorgan nach Parteiengesetz)

Befugnisse: Führung der laufenden Geschäfte, Vertretung der Partei nach außen (z. B. gegenüber Behörden, Presse, Verträgen), Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen, Verwaltung der Finanzen, Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

2. Mitgliederversammlung (höchstes Organ, Pflicht)

Zusammensetzung: alle Mitglieder

Befugnisse: Beschluss über Grundsatzprogramm und Wahlprogramm, Wahl und Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, Auflösung oder Zusammenschluss der Partei, Kontrolle des Vorstandes

3. Weitere Organe: Schiedsgericht / Schlichtungskommission: entscheidet bei Streitigkeiten innerhalb der Partei
Kassenprüfer: kontrollieren die Arbeit des Schatzmeisters, legen Rechenschaftsberichte vor
Fachausschüsse / Arbeitsgemeinschaften: bereiten Themen inhaltlich vor, beraten den Vorstand

§ 7 Organe der Bundespartei

(1) Organe der Bundespartei sind

- die Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag),

- der Bundesvorstand,
- die Gründungsversammlung (tagte einmal: zur Gründung der Partei am 06.02.2025).

Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien

Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung auf Bundesebene und ist das oberste Organ der Partei. Ein ordentlicher Bundesparteitag muss mindestens alle zwei Jahre abgehalten werden.

(2) Der Parteivorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter beruft den Bundesparteitag unter Mitteilung der Tagungsordnung und des Tagungsorts ein. Die Frist zur Einberufung beträgt vier Wochen. Die Einberufung hat in Textform (z. B. E-Mail) oder durch Veröffentlichung auf der Web-Seite der Partei an alle Mitglieder der Partei zu erfolgen.

(3) Außerordentliche Parteitage müssen durch den Parteivorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies durch Beschluss des Bundesvorstandes oder durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens drei Landesverbänden schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Ladungsfrist in diesen Fällen beträgt drei Wochen. Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristig erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von sieben Tagen.

(4) Der Bundesparteitag beschließt als höchstes Gremium der Partei das Programm, die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung und die Vereinigung mit anderen Parteien. Der Bundesparteitag wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr den Bundesvorstand, zwei Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts. Es wird eine zweidrittel Mehrheit benötigt.

(5) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden. Danach sind nur noch Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, die Landesvorstände sowie die Kreisvorstände – soweit vorhanden. Spätestens eine Woche vor dem Bundesparteitag ist allen Mitgliedern die endgültige Tagesordnung mitzuteilen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zu einem dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Der Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(6) Der Bundesparteitag nimmt in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Auch nimmt der Bundesparteitag in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr – jedoch nicht in einem längeren Abstand als 24 Monate – einen Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) des Bundesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der Rechenschaftsbericht (Finanzbericht) ist vor der Berichterstattung durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

(7) Der Bundesparteitag wird durch den Parteivorsitzenden eröffnet. Der Parteivorsitzende leitet zudem die Wahl der Tagungsleitung durch den Parteitag ein. Die Vorschläge zur Wahl und deren Anzahl werden durch den Bundesvorstand festgelegt. Das Versammlungsprotokoll wird durch den Versammlungsleiter und einen von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer beurkunden die getroffenen Beschlüsse.

(8) Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Personenwahlen zu Vorstandsämtern und Kandidatenaufstellungen finden gemäß den gesetzlichen Vorschriften in geheimer Wahl nach dem einfachen Mehrheitswahlrecht statt.

§ 8 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand führt als Gesamtvorstand die Geschäfte der Partei. In dieser Funktion hat er die Beschlüsse des Bundesparteitages umzusetzen.

(2) Der Bundesvorstand besteht aus

- dem Bundesvorsitzenden,
- dem Ersten Stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- dem Zweiten Stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- dem Bundesschatzmeister,
- drei Beisitzern.

(3) Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Bundesschatzmeister vertreten die Partei, vor allem in Rechtsgeschäften, alleinvertretungsbefugt. Der Bundesvorstand kann darüber hinaus einzelne Mitglieder bevollmächtigen, die Partei alleinvertretungsbefugt zu vertreten.

(4) Der Bundesvorstand entscheidet über einen Antritt zur Bundestagswahl und zur Europawahl.

§ 9 Gebietsverbände

(1) Organe eines Gebietsverbandes sind mindestens die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen in den Gebietsverbänden gelten die Regelungen aus § 7 der Satzung entsprechend.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen des jeweiligen Gebietsverbandes müssen mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einberufen werden.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung. Jede Gliederung wählt einen Vorstand, dessen Zusammensetzung sich nach den Regelungen zum Bundesvorstand richtet, und benennt der Bundespartei sowie der nächsthöheren Gliederungsebene eine Zustellungsadresse. Die Vorstandswahlen müssen in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr stattfinden.

(5) Ist ein Gebietsverband handlungsunfähig, werden die Aufgaben an den nächsthöheren Gebietsverband übertragen.

(6) Bei Auflösung eines Gebietsverbands sind sämtliche Unterlagen, sowohl der Mitgliederverwaltung und Parteiorganisation als auch der Buchhaltung, dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung zu überreichen.

§ 10 Bewerberaufstellung für Wahlen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen (z. B. Bundestagswahl, Landtagswahl, Wahlkommunaler Vertretungen, Bürgermeister-, Oberbürgermeister- und Landratswahlen, Europawahl) gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Gesamtpartei und der zuständigen Gliederungen.

(2) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für Wahlen erfolgt in geheimer Abstimmung. Das Nähere regeln die entsprechenden Wahlgesetze und Verordnungen.

§ 11 Pflicht zur finanziellen Rechenschaft

(1) Die Gliederungen der Partei haben jeweils über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen.

Ausführungsbestimmungen hierzu sind in der Finanzordnung niedergelegt. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Ebenso erfordert eine Änderung des Parteiprogramms eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden auf dem Bundesparteitag.

(2) Die Auflösung eines Gebietsverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(3) Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien, so hat der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren zu veranlassen. Lehnt der

Bundesparteitag einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien ab, so kann der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren veranlassen. Der Beschluss des Bundesparteitags wird durch das Ergebnis der Urabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

(1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 06.02.2025 in Kraft

Finanzordnung

§ 1

Zur Erfüllung der Aufgaben der Partei werden die erforderlichen Mittel durch Beiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

§ 2

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Partei sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks des Parteiengesetzes (PartG) Bücher zu führen.

Die Bücher und sonstige Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist gemäß § 24 Abs. 4 und 5 PartG, die Vermögensrechnung gemäß § 24 Abs. 6 PartG zu gliedern.

§ 3

Zum Bundesvorstand gehört der gewählte Bundesschatzmeister; entsprechend gehört zu jedem Gebietsvorstand, der eine eigene Kasse führt, ein gewählter Schatzmeister. Der Schatzmeister hat bei wesentlichen Finanzfragen mitzuwirken. Alle Gebietsverbände sind dem Bundesschatzmeister jederzeit zur Offenlegung der Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen verpflichtet. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist dem jeweils nächsthöheren Vorstand innerhalb von sechs Monaten des Folgejahres ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 4

Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29, 30, 31 PartG zu prüfen. Er ist mitsamt dem Prüfvermerk bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden

Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Von der Möglichkeit, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Verlängerung der Einreichungsfrist gemäß § 19 a Abs. 3 Parteiengesetz zu beantragen, darf aus besonderem Grund ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

§ 5

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag beträgt eine Jahresmindestgebühr von 24 Euro. Die Gebietsverbände erhalten einen angemessenen, den politischen Erfordernissen folgenden Anteil am Beitragsaufkommen. Die Zuteilungen erfolgen durch den Bundesvorstand. Spenden bleiben bei dem Gebietsverband, dem sie gegeben werden. Der Bundesvorstand legt durch Beschluss fest, welchen Betrag die nachgeordneten Verbände für jedes Mitglied erhalten und wie die Aufteilung dieser Beitragsanteile erfolgt.

§ 7

Wenn sich die Partei an Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen beteiligt, so stehen dem Bundesverband der Partei die finanziellen Mittel zu, die von der Verwaltung des Bundestags ausbezahlt werden.

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 8.05.2025 in Frankfurt am Main.

Schiedsgerichtsordnung

§ 1

Schiedsgerichte werden auf Landes- und Bundesebene gebildet. Die Landes- bzw. Bundesmitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Beisitzer der Schiedsgerichte mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr. Wiederwahl ist zulässig. Schiedsgerichte bleiben solange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter ausgeschieden, dann übernimmt der Beisitzer den Vorsitz.

§ 2

Erstinstanzlich zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Landesverband der Betroffene Mitglied ist. Der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens ist beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts einzureichen. Ist ein Schiedsgericht beschlussunfähig, ist das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht zu verweisen. Auf Landesverbandsebene treffen die verbliebenen Schiedsgerichtsmitglieder per Mehrheitsabstimmung die Entscheidung, an

welches Landesverbandsschiedsgericht das Verfahren übertragen wird; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Die Verfahrensbeteiligten können ein Mitglied des Schiedsgerichts ablehnen, wenn triftige Gründe vorliegen. Der Ablehnungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingereicht werden. Enthält der Antrag keine schriftliche Begründung oder ist er offensichtlich rechtsmissbräuchlich, so wird er vom Vorsitzenden sofort zurückgewiesen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Über jeden Fall der Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsantrag ist bei einfacher Mehrheit stattzugeben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, wird vom Vorsitzenden ein Mitglied eines anderen Schiedsgerichts berufen.

§ 4

Anträge auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens zur Wahrung satzungsgemäßer Rechte können von jedem Mitglied oder Parteiorgan, dessen Rechte eingeschränkt wurden, mit einer Frist von einer Woche schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts eingereicht werden. Ein Antrag ist zu begründen. Schriftliche Beweise und etwaige Zeugen sind anzugeben. Bestehen Zweifel, ob Mitgliedschaft vorliegt, kann der beantragende Vorstand beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts einen Feststellungsantrag einbringen. Das Schiedsgericht kann die Mitgliedschaft bestätigen oder ablehnen, auf Verwirkung oder Ausschluss entscheiden.

§ 5

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Bundesvorstand oder dem jeweils für das Mitglied zuständigen Landesvorstand gestellt werden. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts schriftlich einzureichen. Er ist zu begründen. Schriftliche Beweise und etwaige Zeugen sind anzugeben.

§ 6

Das Schiedsgericht führt eine mündliche Verhandlung durch. Es kann hiervon absehen, wenn den Verfahrensbeteiligten in anderer Weise rechtliches Gehör gewährt werden kann. Der Vorsitzende veranlasst die schriftliche Ladung an die Verfahrensbeteiligten. Die Ladung muss mindestens eine Woche vor dem Termin den Beteiligten zugestellt sein. Das Schiedsgericht kann Zeugen laden und anhören, wenn dies der Sachverhaltsaufklärung dient.

§ 7

Die Verfahrensbeteiligten erhalten rechtliches Gehör. Über Beweisanträge während der mündlichen Verhandlung entscheidet das Schiedsgericht. Ein am Verfahren beteiligtes Parteiorgan kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ist ein Verfahrensbeteiligter

ohne hinreichende Entschuldigung der Verhandlung ferngeblieben oder hat er sich schriftlich eingelassen und ist der Sachverhalt genügend aufgeklärt, so kann ohne ihn verhandelt werden. Von der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8

Das Schiedsgericht kann eine satzungsgemäße Frist verlängern, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht werden.

§ 9

Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre Kosten selbst.

§ 10

Das Schiedsgericht entscheidet nach Abschluss der mündlichen Verhandlung spätestens innerhalb eines Monats. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrunds von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

§ 11

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt binnen vier Wochen. In der Entscheidung müssen die Begründung und der Hinweis auf die Einlegung eines Rechtsmittels enthalten sein.

§ 12

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbands gemäß § 10 Abs. 5 PartG ein Mitglied der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 13

Gegen eine Entscheidung des Landesschiedsgerichts können alle Beteiligten Berufung zum Bundesschiedsgericht einlegen. Diese ist binnen eines Monats zu beantragen und zu begründen, Beweise und Zeugen sind anzugeben. Gegen eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts kann ein beschwertes Mitglied die Entscheidung der Bundesmitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag ist binnen einer Woche nach Erhalt des zweitinstanzlichen Urteils schriftlich zu stellen. Anschließend entscheidet die Bundesmitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen in letzter, parteiinterner Instanz.

§ 14

Die Vorschriften der §§ 3, 6, 7, 8, 9, 10 der Schiedsgerichtsordnung gelten für das Berufungsverfahren entsprechend.

§ 15

Die Zustellung der Entscheidung der Bundesmitgliederversammlung erfolgt binnen vier Wochen.

Sie ist zu begründen und soll den Hinweis enthalten, dass die Entscheidung parteiintern unanfechtbar ist.

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 08.05.2025 in Frankfurt am Main.

Wahlprogramm des Bündnis Günther Gartenstrauch

Präambel: Eine gerechte, nachhaltige und digitale Zukunft gestalten

Das Bündnis Günther Gartenstrauch (BGG) setzt sich für eine zukunftsfähige Gesellschaft ein, in der soziale Gerechtigkeit, nachhaltiges Wirtschaften und Digitalisierung im Einklang stehen. Unsere Vision ist eine Politik, die transparent und bürgernah gestaltet wird, sodass jeder Mensch in Deutschland die gleichen Chancen auf Bildung, Wohlstand und Teilhabe hat. Wir stehen für eine soziale Marktwirtschaft, den Erhalt unserer Umwelt und eine gerechte Steuer- und Sozialpolitik. Die kommenden Jahrzehnte erfordern mutige Reformen, nachhaltige Strategien und eine entschlossene politische Führung.

Unsere Politik richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem sozialen Status oder ihrer politischen Vergangenheit. Wir glauben an eine inklusive Gesellschaft, in der Innovation und Tradition Hand in Hand gehen. Um diese Vision zu verwirklichen, setzen wir auf ein starkes Fundament aus demokratischen Werten, wirtschaftlicher Stabilität und einem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen.

Eine moderne Gesellschaft benötigt innovative Konzepte für ein gerechtes Miteinander. Wir setzen uns für eine Gesellschaft ein, die auf Vertrauen, Solidarität und wirtschaftlicher Stärke basiert. Unser Ziel ist eine Balance zwischen Fortschritt und Nachhaltigkeit, zwischen wirtschaftlichem Wachstum und sozialer Absicherung. Die Digitalisierung bringt tiefgreifende Veränderungen mit sich, die wir aktiv gestalten wollen, um die Chancen für alle nutzbar zu machen. Nur durch eine gerechte Steuer- und Sozialpolitik kann es gelingen, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern.

1. Demokratie, Transparenz und Gesellschaftlicher Zusammenhalt

Demokratie lebt von der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Wir setzen uns für eine Stärkung demokratischer Prozesse ein, indem wir mehr Transparenz in politische Entscheidungen bringen und direkte Bürgerbeteiligung fördern. Politische Entscheidungen müssen für alle nachvollziehbar sein. Zudem werden wir verstärkt Maßnahmen gegen Korruption ergreifen und dafür sorgen, dass politische Akteure sich an ethische Standards halten.

Ein besonderes Augenmerk legen wir auf die Förderung von Bürgerbeteiligung durch digitale Abstimmungsplattformen, Volksentscheide zu zentralen politischen Fragen und verstärkte Mitspracherechte für Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten. Zudem wollen wir die Bildung im Bereich der Demokratie stärken, sodass bereits junge

Menschen die Bedeutung politischer Prozesse verstehen und aktiv daran teilnehmen können.

2. Soziale Gerechtigkeit und faire Löhne

Soziale Gerechtigkeit bedeutet, dass jeder Mensch unabhängig von Herkunft oder sozialem Status die gleichen Chancen auf ein gutes Leben hat. Um dies zu erreichen, setzen wir auf faire Löhne, eine gerechte Sozialpolitik und Programme zur Armutsbekämpfung. Ein zentrales Element unseres Programms ist die Anhebung des Mindestlohns, damit alle Menschen von ihrer Arbeit leben können.

Wir wollen auch eine Reform der Rentensysteme, um langfristige finanzielle Sicherheit zu gewährleisten. Dabei sollen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einer stabilen Altersvorsorge profitieren. Die soziale Absicherung muss ebenfalls an moderne Arbeitsmodelle angepasst werden, um eine flexible und faire Gestaltung von Arbeitszeiten zu ermöglichen.

3. Bildung und Digitalisierung

Bildung ist der Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe und wirtschaftlichen Innovationskraft. Wir setzen uns für eine tiefgreifende Reform des Bildungssystems ein, um Schülerinnen und Schüler besser auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorzubereiten. Bildung muss allen zugänglich sein – unabhängig vom Wohnort oder finanziellen Hintergrund.

Daher wollen wir einheitliche Bildungsstandards in allen Bundesländern durchsetzen, die Digitalisierung an Schulen vorantreiben und Lehrkräfte gezielt weiterbilden. Wir setzen uns zudem für mehr praxisnahe Ausbildungsmöglichkeiten ein, um jungen Menschen eine bessere Vorbereitung auf das Berufsleben zu ermöglichen.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Modernisierung der Universitäten und Forschungsinstitute. Wir wollen Investitionen in Forschung und Entwicklung ausbauen, um Deutschland als Innovationsstandort zu stärken.

4. Wirtschaft und Innovation

Unsere Wirtschaftspolitik setzt auf eine nachhaltige Förderung von Unternehmen,

insbesondere Start-ups und kleinen Unternehmen, die durch innovative Ideen wirtschaftlichen Fortschritt ermöglichen. Bürokratieabbau, steuerliche Entlastungen und gezielte Investitionsprogramme sind wesentliche Maßnahmen, um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands langfristig zu sichern.

Wir wollen gezielt nachhaltige Wirtschaftsmodelle fördern, die ressourcenschonend und klimafreundlich ausgerichtet sind. Die Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiger Bestandteil unseres wirtschaftlichen Handelns.

5. Umwelt- und Klimaschutz

Die Bewältigung der Klimakrise ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Unser Ziel ist es, Deutschland bis 2040 klimaneutral zu machen. Dafür setzen wir auf eine konsequente Reduzierung von Emissionen, massive Investitionen in erneuerbare Energien und den Ausbau nachhaltiger Verkehrssysteme.

Der Schutz unserer Wälder, Flüsse und der Artenvielfalt steht ebenfalls im Mittelpunkt unserer Umweltpolitik. Landwirtschaft und Industrie müssen stärker in nachhaltige Praktiken eingebunden werden, um langfristige Schäden an der Natur zu verhindern. Umweltbewusstsein muss bereits in Schulen gefördert werden, damit die kommenden Generationen verantwortungsvoll mit Ressourcen umgehen.

6. Gesundheit und Pflege

Ein starkes Gesundheitssystem ist essenziell für das Wohlergehen der Bevölkerung. Wir setzen uns für eine flächendeckende Gesundheitsversorgung ein, die für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich ist. Krankenhäuser und Arztpraxen müssen modernisiert werden, um eine bestmögliche medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Gleichzeitig legen wir einen besonderen Fokus auf die Arbeitsbedingungen im Pflegebereich. Pflegekräfte leisten eine der wichtigsten Arbeiten in unserer Gesellschaft und verdienen angemessene Löhne sowie faire Arbeitszeiten. Die Digitalisierung im Gesundheitswesen muss weiter ausgebaut werden, um Patientendaten sicher und effizient zu verwalten.

Fazit: Gemeinsam für eine gerechte, nachhaltige und digitale Zukunft

Unsere Politik ist zukunftsorientiert, gerecht und nachhaltig. Gemeinsam können wir die Weichen für eine bessere Zukunft stellen. ****Jetzt mitmachen!****

Das Bündnis Günther Gartenstrauch steht für eine Politik, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientiert. Wir wollen eine starke Gemeinschaft schaffen, in der Wohlstand gerecht verteilt wird, Bildung für alle zugänglich ist und technologische Innovationen zum Wohl der Gesellschaft genutzt werden. Unsere Vision ist eine Gesellschaft, die offen für Veränderungen ist und gleichzeitig ihre Werte bewahrt. Nur durch ein gemeinsames Handeln können wir eine nachhaltige, gerechte und digitale Zukunft gestalten. ****Sei dabei und gestalte mit uns die Zukunft!****